

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juli 1949.

307/A.B.

zu 366/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Z e c h n e r und Genossen, betreffend Devisen- und Zollverfahren der Direktoren der "Austria"-Einkaufsorganisation der österreichischen Tabakregie im Orient, Ges.m.b.H., teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n mit:

I. Der in der Anfrage behandelte Fall eines Privatankaufes von zwei Kraftwagen durch Geschäftsführer der Einkaufsorganisation wurde über meinen Auftrag bereits früher einer Untersuchung unterzogen, und zwar in zollrechtlicher Hinsicht durch die zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Finanzen und in devisenrechtlicher Hinsicht durch die Nationalbank.

Die Untersuchung ergab in zollrechtlicher Hinsicht, dass das Ansuchen um Zollermässigung für die beiden im Jahre 1947 eingeführten Wagen von der Einkaufsorganisation gestellt wurde, weil die Wagen für Dienstfahrten der beiden Geschäftsführer bestimmt waren. Die Ermässigung des Zolltarifsatzes auf ein Fünftel erfolgte gemäss § 5 des Zollüberleitungsgesetzes und entsprach der damaligen Praxis, wonach wegen des Fehlens einer einheimischen Erzeugung auch für die Einfuhr von Privatwagen eine solche Ermässigung allgemein gewährt wurde. Für einen der Einkaufsorganisation gehörigen Wagen hätte die gänzliche Nachsicht des Zolles gewährt werden können. Die Untersuchung führte demnach zu dem Ergebnis, dass eine Erschleichung der Zollermässigung nicht vorliegt und infolgedessen auch der Tatbestand des Versuches einer Zollhinterziehung nicht gegeben ist.

In devisenrechtlicher Hinsicht hat die Nationalbank bekanntgegeben, dass sie den zum Ankauf der in Rede stehenden Wagen erforderlichen Betrag der Einkaufsorganisation zur Verfügung gestellt habe, dass der Betrag aber auch dann freigegeben worden wäre, wenn die Wagen in das Eigentum der Geschäftsführer übergegangen wären, sofern sie für Dienstfahrten Verwendung gefunden hätten. Letztere Voraussetzung traf nach dem Berichte der Generaldirektion der Tabakregie zu. Die Nationalbank hat sich demnach nicht bestimmt gefunden, auf Grund des ihr vom Bundesministerium für Finanzen mitgeteilten Sachverhaltes irgendeine Veranlassung zu treffen.

II. Hinsichtlich des zweiten Teiles der Anfrage, der sich auf den dritten Direktor der Einkaufsorganisation Hurta bezog, nimmt der Finanzminister an, dass er durch seine gelegentlich der Behandlung des Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes in der Sitzung des Nationalrates vom 22. d. M. zur Sprache gebrachten schriftlichen Mitteilungen im Gegenstande bereits seine Erledigung gefunden habe.

-.-.-.-.-